

2. **Auszug Sitzungsprotokoll der Spezialkommission für juristische Fragen des Verbandes Zürcher Kreditinstitute betreffend in Österreich eingesetzte Kommissare, 3. 5. 1938, S. 3–6**

1938/Nr. 2

Protokoll über die Sitzung der Spezialkommission für juristische Fragen vom 3. Mai 1938 im Gebäude der Schweizerischen Kreditanstalt

Vertreten sind:

Aktiengesellschaft Leu & Co.	durch Herrn	Prok. Dr. Keel
Eidgenössische Bank AG.	„ „	Vizedir. Dr. Preisig
Schweizerische Bankgesellschaft	„ „	Prok. Dr. Zoller
Schweizerischer Bankverein	„ „	Vizedir. Dr. Zimmermann und
	„ „	Dr. Homberger
Schweizerische Kreditanstalt	„ „	Rechtskons. Dr. Hegetschweiler und
	„ „	Dr. Frey
Schweizerische Nationalbank	„ „	Dr. Panchaud
Schweizerische Volksbank	„ „	Prok. Dr. Rickenbacher
Zürcher Kantonalbank	„ „	Linsi

Herr Rechtsanwalt Hafner, Sekretär des Verbandes Zürich. Kreditinstitute

Entschuldigt abwesend: Basler Handelsbank

Vorsitzender: Herr Rechtskonsulent Dr. Hegetschweiler  
 Protokollführer „ Rechtsanwalt Hafner

[...]

3. Dispositionsbefugnisse in Oesterreich eingesetzter Kommissare.

Herr *Dr. Frey*. Nach dem Anschluss Oesterreichs an das Deutsche Reich ist auch in diesem neuen Reichsgebiete die deutsche Devisengesetzgebung eingeführt worden. Die neue Regierung in Oesterreich hat nun Kommissare eingesetzt, welche die Leitung von privatwirtschaftlichen Unternehmungen unter Ausschaltung der Firmeninhaber bezw. der Organe und Vertreter besorgen. Ueber die Kompetenzen dieser Kommissare und namentlich darüber, ob diese Kompetenzen auch ausserhalb Oesterreichs sich auswirken, kann man füglich im Zweifel sein. Deshalb hat der Sprechende eine wegleitende Notiz an die Dienststellen seiner Bank gerichtet, welche vorläufig die Verhältnisse im Sinne einer möglichsten Wahrung der Interessen der Geschäftsinhaber zu ordnen sucht. Diese Wegleitung geht dahin, dass Verfügungen eines Kommissars über das Vermögen einer Einzelfirma oder einer Kollektiv- oder Kommandit-Gesellschaft nur dann zugelassen werden sollen, wenn der Inhaber der

Einzelirma bzw. ein allein zeichnungsberechtigter Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft oder ein allein zeichnungsberechtigter unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft die Verfügung des Kommissars ausdrücklich bestätigt hat. Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften muss ein Auszug aus dem Handelsregister verlangt werden, aus dem ersichtlich ist, dass der Kommissar zur rechtsgültigen Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Herr *Dr. Hegetschweiler* bemerkt zu diesen Mitteilungen, dass die Unterscheidung zwischen Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einerseits und juristischen Personen andererseits sich daraus erklärt, dass es sich bei letzteren um Gebilde des Staates, in dem sich der Hauptsitz befindet, handelt, und dass die Verlegung dieses Sitzes an die Erfüllung bestimmter Formen gebunden ist. Bei ersteren dagegen wechselt der Sitz nach dem Willen und eigenen Wohnsitz der Geschäftsinhaber. Deshalb soll bei diesen die ausdrückliche Ermächtigung der Geschäftsinhaber verlangt werden.

Herr *Dr. Zimmermann* hat sich eine Abschrift des Erlasses über die Bestellung und die Zuständigkeit der kommissarischen Verwalter, wie er im Neuen Wiener Abendblatt vom 14. April abgedruckt ist, verschafft. Wichtig ist darin der § 1, der statuiert, dass der Reichsstatthalter in Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen für Unternehmungen, die ihren Sitz im Lande Oesterreich haben, kommissarische Verwalter oder kommissarische Aufsichtspersonen bestellen kann. Zu diesen Unternehmungen sind auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen zu zählen. Dann wird weiter bestimmt, dass der kommissarische Verwalter zu allen Rechtshandlungen für die Unternehmungen befugt sei, dass während der Dauer der kommissarischen Verwaltung die Befugnis des Inhabers der Unternehmung ruht und, wenn diese eine juristische Person ist, auch diejenige deren Organe. Ist die Unternehmung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist eine Ausfertigung der Bestellung oder Enthebung des kommissarischen Verwalters dem Register-Gericht zuzustellen, welches die Bestellung und Enthebung in das Register einzutragen hat. Der Verwalter zeichnet mit dem Zusatz: «Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltungspersonen», Gesetzesblatt Nr. 80/1938.

Es fragt sich, wie wir uns zu diesem in Lande Oesterreich geltenden Gesetze stellen müssen. Als Ausländer können wir dieses Gesetz ignorieren und auf unsere bisherige Kenntnis der Verfügungsberechtigung abstellen. Sodann fragt es sich, ob das Gesetz in der Schweiz überhaupt Anwendung finden kann oder ob es nicht gegen das schweizerische *ordre public* verstösst. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Bundesgericht die ausländische Devisengesetzgebung nicht anerkennt, da sie gegen das inländische *ordre public* verstosse. Praktisch wird aber in Oesterreich in allen Fällen, wo ein Kommissar eingesetzt worden ist, nur dieser Verfügungen treffen, so dass die Geschäftsinhaber effektiv ausgeschaltet sein werden. Können wir verlangen, dass diese Verfügungen von den Geschäftsinhabern gegengezeichnet werden, oder umgekehrt, dass die Geschäftsinhaber die Verfügung treffen und unterzeichnen und der Kommissar seine Zustimmung erteilt? Es wird unter allen Umständen notwendig sein, in jedem Fall durch das Verlangen nach einem Auszug aus dem Handelsregister die Gewissheit von der Einsetzung eines Kommissars und dessen Befugnisse zu verlangen.

Herr *Dr. Keel* glaubt, dass eine schweizerische Bank in keinem Falle die sich aus diesem Handelsregisterauszug ergebende Verfügungsbefugnis ignorieren darf.

Herr *Dr. Homberger* gibt Kenntnis von einem Fall, der die Eidgenössische Postverwaltung beschäftigt. Ein österreichischer Emigrant wollte über das Guthaben seines Geschäftes im Postcheckkonto verfügen, während der für die Verwaltung eben dieses Geschäftes eingesetzte Kommissar seinerseits Anspruch auf diese Guthaben erhob. Die Generaldirektion der Post stellte sich auf den Standpunkt, den sie dem Emigranten schriftlich bekannt gab, dass sie bei dieser Sachlage das Konto vorderhand sperren müsse und, falls eine Verständigung zwischen dem Emigranten und dem Kommissar nicht erfolge, es allenfalls gerichtlich deponieren werde, damit das Gericht darüber entscheide, wem das Verfügungsrecht zustehe.

Herr *Dr. Panchaud* teilt mit, dass der eingesetzte Kommissar über eine Einzelfirma das Verfügungsrecht über das Guthaben der Einzelfirma bei der Schweizerischen Nationalbank beansprucht und sich mit einem Auszug aus dem Handelsregister, der sogar vom schweizerischen Konsul beglaubigt ist, legitimiert. Die Schweizerische Nationalbank hat einstweilen von dieser Legitimation Kenntnis genommen, ohne sich über das Verfügungsrecht vorderhand auszusprechen. Die Absicht war dabei, die Sache einige Zeit in suspenso zu halten, um dem Inhaber der Einzelfirma Gelegenheit zu geben, sich ev. zur Wehr zu setzen. An sich besteht die Meinung, dass die Bank durch den Auszug aus dem Handelsregister auch gegenüber Ansprüchen des eigentlichen Inhabers geschützt wäre, wenn sie Verfügungen des Kommissars zur Ausführung verhälfe.

Herr *Dr. Preisig*. Herr Dr. Zimmermann wünscht, dass wir uns darüber aussprechen, ob die schweizerischen Banken die ausländische Gesetzgebung im vorliegenden Falle anerkennen oder nicht. Persönlich ist er der Auffassung, dass der Erlass vom 14. April 1938 gegen das schweizerische *ordre public* verstösst und folglich in der Schweiz wirkungslos sein sollte. Er möchte aber gleichzeitig zur Vorsicht mahnen, weil eine solche Weigerung viele schweizerische Banken in eine schlimme Lage gegenüber der deutschen Regierung bringen könnte. Vorderhand sollte man seines Erachtens sich an die Weisung von Herrn Dr. Frey halten, die brauchbar scheint.

Herr *Dr. Frey* mahnt ebenfalls zur Vorsicht. Die Banken haben Interessen im Ausland, im Deutschen Reich inkl. Land Oesterreich und sie müssten allenfalls Retorsionsmassnahmen gewärtigen, wenn sie sich völlig ablehnend verhalten würden. Er ist auch der Auffassung, wie Herr Dr. Keel, dass man sich nicht ohne weiteres über einen Auszug aus dem Handelsregister hinwegsetzen kann, aus dem das Verfügungsrecht des Kommissars hervorgeht. Vorderhand möchte er einen Versuch mit den von ihm getroffenen Anordnungen durchführen und gewärtigen, ob die Erklärung der Geschäftsinhaber bei Einzelfirmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften beigebracht werden. In einem Einzelfall hat sich der Kommissar durch eine Photokopie seiner Bestellung legitimiert und die Bank hat von diesem Legitimationsbeweis lediglich Notiz genommen, ohne sich irgendwie zu binden.

Herr *Dr. Rickenbacher*. Bei der Schweizerischen Volksbank hat sich noch kein praktischer Fall gezeigt, so dass der Sprechende nur seine eigene Ansicht äussern kann. Diese deckt sich mit derjenigen von Herrn Dr. Frey. Er hält dafür, dass die Gesetzgebung des Staates, wo sich der Sitz des Unternehmens befindet, anerkannt werden muss und dass eine negative Einstellung in ihren Konsequenzen gefährlich

werden könnte. Er glaubt auch, dass es nicht angehe, den Inhalt eines Auszugs aus dem Handelsregister einfach zu ignorieren.

Herr *Dr. Zimmermann*. Es wäre allerdings ein praktischer Ausweg, wenn die Bank in jedem Falle das strittige Depot oder Guthaben gerichtlich deponieren könnte, es dem Geschäftsinhaber und dem Kommissar überlassend, gerichtlich feststellen zu lassen, wem das Verfügungsrecht zustehe. Ob aber die gerichtliche Deponierung in jedem Falle zugelassen würde ist die eine Frage, die andere ist, ob die Deponierung im Ausland anerkannt würde.

Herr *Dr. Hegetschweiler* resumiert die Diskussion wie folgt: Man ist mit der von Herrn Dr. Frey erteilten Wegleitung einverstanden wonach bei Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Verfügungen des Kommissars nur ausgeführt werden, wenn der Firmainhaber bezw. ein zur Führung der Einzelunterschrift berechtigter unbeschränkt haftender Gesellschafter die schriftliche Zustimmung zur Verfügung des Kommissars erklärt, bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die Kompetenz des Kommissars zur Verfügung durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen ist.

Dabei besteht die Ansicht, dass bei Verfügungen des Kommissars über Vermögen einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft der Schuldner ohne Gefahr die Verfügung ausführen kann, wenn das Verfügungsrecht des Kommissars aus einem produzierten Auszug aus dem Handelsregister hervorgeht.

In Fällen eines Konfliktes zwischen dem Firmainhaber (Einzelfirma, Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaft) einerseits und dem für das betreffende Geschäft eingesetzten Kommissar, kann der Schuldner gerichtliche Hinterlegung verlangen bezw. vornehmen.

Herr *Dr. Hegetschweiler* äussert seine Ansicht über die Bewilligung der gerichtlichen Hinterlegung dahin, dass sie nur verweigert werden könnte, wenn der zuständige Richter der Ansicht wäre, dass klares Recht vorliege, in welchem Falle der Schuldner auch gedeckt wäre durch den richterlichen Entscheid. Dass der Kommissar die Zulässigkeit der Hinterlegung mit Rechtswirkung negieren könnte, glaubt er nicht.

#### 4. Anzeigen des Kantonalen Polizeikommandos betr. abhanden gekommene Wertpapiere.

Herr Rechtsanwalt *Hafner* teilt mit, dass sich das Polizeikommando nicht für zuständig hält, irgend etwas an der gegenwärtigen Praxis vorzunehmen, die darin besteht, eine Meldung aufrecht zu halten bis ihm vom Geschädigten oder vom Untersuchungsrichter gemeldet wird, dass sie gegenstandslos geworden sei. Solche Meldungen gibt es regelmässig weiter in Form eines Widerrufs der Verlustanzeige. Eine Aenderung dieser Praxis im Sinne einer zeitlichen Beschränkung der Gültigkeit der Verlustanzeige könnte s. E. nur von der Staatsanwaltschaft oder von der Kantonalen Justizdirektion verfügt werden.

Herr *Hafner* wird sich zunächst an die Staatsanwaltschaft wenden.

Der Protokollführer

[handschriftliche Signatur: Hafner]

*Quelle:* Archiv CSG, 11.105.208.301-0176. Vergleiche S. 239, Anm. 6.